

Zusammenfassung der Ziffern und Abrechnungsregeln im PNP Vertrag 73c (Neurologie) AOK BW / Bosch BKK

Ziffer	Inhalt	Vergütung	Abrechnungshäufigkeit	Regel/ Besonderheit
Grundpauschalen				
NP1	Grundpauschale	35,00 €	1x im Quartal	nicht vom Facharzt/Fachärzten der BAG neben PYP1, PYP1H, PTP1, NP1H, NV1, PYV1, PTV1 im selben Quartal abrechenbar
NP1A	Grundpauschale - Überweisung vom HZV-Hausarzt	5,00 €		nur additiv zu NP1 abrechenbar; es muss eine Überweisung vom HZV-Hausarzt vorliegen
NP1H	Grundpauschale Heim	50,00 €		nicht vom Facharzt/Fachärzten der BAG neben PYP1, PYP1H, PTP1, NP1, NV1, PYV1, PTV1, PTE1-PTE8 bzw. PTE1KJ-PTE4KJ, PYE1 im selben Quartal abrechenbar
Zusatzpauschalen				
Zusatzpauschalen (NP2A1-NP2G1): In Kombination mit anderen Zusatzpauschalen abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anl. 12); zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Psychiatrie nur bei entsprechender Überweisung für neurologische oder psychiatrische Behandlung; NP2A1-NP2D1, NP2F1 und NP2G1 nicht am selben Tag mit PYP2H abrechenbar; NP2E1 nicht im selben Quartal neben PYP2H abrechenbar Beratungszuschläge (NP2A2-NP2G2): Dauer je Einheit mind. 10 Minuten; in Kombination mit anderen Beratungszuschlägen bis zu maximal 2 Einheiten pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anl. 12); werden mehrere Beratungszuschläge im Quartal abgerechnet erhöht sich die Therapiezeit entsprechend				
NP2A1	Zusatzpauschale Zerebrovaskuläre Krankheiten	15,00 €	1x pro Quartal	
NP2A2	Beratungszuschlag auf NP2A1	19,00 €	max. 1 Einheit pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2A1
NP2B1	Zusatzpauschale Multiple Sklerose	25,00 €	1x pro Quartal	
NP2B2	Beratungszuschlag auf NP2B1	19,00 €	max. 2 Einheiten pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2B1
NP2C1	Zusatzpauschale Epilepsie	20,00 €	1x pro Quartal	
NP2C2	Beratungszuschlag auf NP2C1	19,00 €	max. 2 Einheiten pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2C1
NP2D1	Zusatzpauschale Parkinson und Extrapiramidale Syndrome	20,00 €	1x pro Quartal	
NP2D2	Beratungszuschlag auf NP2D1	19,00 €	max. 2 Einheiten pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2D1
NP2E1	Zusatzpauschale Demenz	10,00 €	1x pro Quartal	
NP2E2	Beratungszuschlag auf NP2E1	19,00 €	max. 1 Einheit pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2E1
NP2F1	Zusatzpauschale Polyneuropathie und Myopathie	10,00 €	1x pro Quartal	
NP2F2	Beratungszuschlag auf NP2F1	19,00 €	max. 1 Einheit pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2F1
NP2G1	Zusatzpauschale Erkrankungen und Verletzungen des Rückenmarks	15,00 €	1x pro Quartal	
NP2G2	Beratungszuschlag auf NP2G1	19,00 €	max. 1 Einheit pro Quartal	nur bei Diagnose gem. NP2G1
Vertretungsleistungen				
NV1	Vertretungspauschale	12,50 €	1x im Quartal	nicht neben Grund- und Vertretungspauschalen (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie), jedoch mit Einzelleistungen, Zusatzpauschalen, Beratungszuschlägen und Zuschlägen aus der Neurologie abrechenbar
Einzelleistungen/ Auftragsleistungen				
Auftragsleistungen sind nicht neben Grundpauschalen, Zusatzpauschalen, Einzelleistungen und Vertreterpauschalen (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) abrechenbar				
NA0	Grundpauschale für die Erbringung der Auftragsleistung	12,50 €	max. 1x pro Quartal	
NE1 / NA1	Liquorpunktion	130,00 €	max. 2x pro Quartal	nur abrechenbar bei Vorliegen einer V-Diagnose gemäß Anhang 2 zur Anlage 12; nach Durchführung der Leistung ist die ursprüngliche V-Diagnose immer als gesichert oder ausgeschlossen zu kodieren
NE2A	Infusionstherapie mit hohem Aufwand	45,00 €	gem. Anhang 9 zu Anlage 12	je Infusion
NE2B	Infusionstherapie mit erhöhtem Aufwand	60,00 €	gem. Anhang 9 zu Anlage 12	je Infusion
NE2C	Infusionstherapie mit sehr hohem Aufwand	130,00 €	gem. Anhang 9 zu Anlage 12	je Infusion
NE3 / NA3	Einstellung Hirnschrittmacher	45,00 €	pro Tag	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2, nur bei gesicherter Diagnose gem. NP2D1
NE4 / NA4	Medikamentenpumpenbetreuung	50,00 €	max. 4x innerhalb von 4 Quartalen in Folge	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2, nur bei gesicherter Diagnose gem. NP2D1 und NP2G1
NE5	Besuche im Heim zur Unzeit auf Anforderung des Heims	40,00 €	max. 1x pro Tag	nicht neben PYE3 am selben Tag
NA6	Evozierte Potentiale	13,00 €	max. 2x pro Quartal	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2
NE7 / NA12	Schmerztherapeutische Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten	50,00 €	1x pro Quartal	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2
NA7	Langzeit-EEG	50,00 €	max. 2x pro Quartal	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2, nicht am selben Tag wie NA10
NA8	Elektromyographie	19,00 €	max. 2x pro Quartal	je Sitzung, qualifikationsgebunden gem. Anlage 2
NE9 / NA14	Plexusanalgesie, Spinal- oder Periduralanalgesie	50,00 €	max. 1x pro Tag	neben NZ1 abrechenbar
NA9	Doppler-/ Duplexsonographie	25,00 €		qualifikationsgebunden gem. Anlage 2
NE10a NE10b	Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antiepileptikum NE10a: Levetiracetam NE10b: Lamotrigin	10,00 €	max. 1x pro Quartal und max. 2x pro Kalenderjahr	nur abrechenbar, wenn im Abrechnungsquartal ein Antiepileptikum gem. Anhang 3.1 zur Anlage 12 verordnet wurde und im Abrechnungsquartal sowie in den letzten 4 Vorquartalen keine Verordnung der aktuellen Rabattpräparate vorliegt; NE10a und NE10b sind nebeneinander nicht im selben Quartal und in Kombination nicht mehr als 1x im Kalenderjahr abrechenbar
NA10	EEG	25,00 €	max. 2x pro Quartal	qualifikationsgebunden gem. Anlage 2, nicht am selben Tag neben NA7

= wird bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch erzeugt

= ist von der Praxis anzusetzen

= nur abrechenbar bei Vorliegen gesicherter Diagnosen gem. Anhang 2 zu Anlage 12

Zusammenfassung der Ziffern und Abrechnungsregeln im PNP Vertrag 73c (Neurologie) AOK BW / Bosch BKK

Ziffer	Inhalt	Vergütung	Abrechnungshäufigkeit	Regel/ Besonderheit
Einzelleistungen/ Auftragsleistungen				
Auftragsleistungen sind nicht neben Grundpauschalen, Zusatzpauschalen, Einzelleistungen und Vertreterpauschalen (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) abrechenbar				
NE11a NE11b	Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Parkinsontherapeutikum NE11a: Ropinirol NE11b: Pramipexol	10,00 €	max. 1x pro Quartal und max. 2x pro Kalenderjahr	nur abrechenbar, wenn im Abrechnungsquartal ein Parkinsontherapeutikum gem. Anhang 3.1 zur Anlage 12 verordnet wurde und im Abrechnungsquartal sowie in den letzten 4 Vorquartalen keine Verordnung der aktuellen Rabattpräparate vorliegt; NE11a und NE11b sind nebeneinander nicht im selben Quartal und in Kombination nicht mehr als 1x im Kalenderjahr abrechenbar
NE12a NE12b	Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum NE12a: Olanzapin NE12b: Quetiapin	10,00 €		nur abrechenbar, wenn im Abrechnungsquartal ein Antipsychotikum gem. Anhang 3.1 zur Anlage 12 verordnet wurde und im Abrechnungsquartal sowie in den letzten 4 Vorquartalen keine Verordnung der aktuellen Rabattpräparate vorliegt; NE12a und NE12b sind nebeneinander nicht im selben Quartal und in Kombination nicht mehr als 1x im Kalenderjahr abrechenbar
NE13 / NA16	Erstbehandlung Botulinumtoxintherapie	80,00 €	1x pro Arzt-Patienten-Beziehung	nicht im gleichen Quartal neben NE14 bzw. NA17 abrechenbar
NE14 / NA17	Folgebehandlung Botulinumtoxintherapie	50,00 €	max. 1x pro Quartal	nicht im gleichen Quartal neben NE13 bzw. NA16 abrechenbar
Zuschläge				
NZ1	Zuschlag bei zusätzlichem APK	15,00 €	max. 1x pro Tag	Zuschlag auf NP1, NP1H, abrechenbar frühestens ab dem 3. persönlichen APK innerhalb von 4 Quartalen in Folge für jeden weiteren APK; nicht am selben Tag neben NP2A2-NP2G2, NV1, PYV1, PTV1, PYP2A-PYP2H abrechenbar; nicht im selben Quartal neben PYP1, PYP1H, und PTP1; nicht am selben Tag neben einer Einzelleistung (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie) abrechenbar (Ausnahme NE8 und NE9) nur bei Diagnose gem. NP2A1
NZ2A NZ2B	1. Diagnostikzuschlag 2. Diagnostikzuschlag	30,00 €	1x pro Quartal und max. 2x in 4 Quartalen	Zuschlag auf NP1; nicht im selben Quartal neben NP1H, NP2A1-NP2G1, Leistungen aus dem Modul Psychiatrie und Psychotherapie abgerechnet werden
NZ3	Neuropsychiatrischer Komplikationszuschlag			
Qualitätszuschläge				
NQ1A	Strukturzuschlag für Schwerpunktpraxen MS	2,00 €	max. 1x pro Quartal	qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2B1
NQ1B	Strukturzuschlag für Schwerpunktpraxen Epilepsie	2,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2C1
NQ1C	Strukturzuschlag für Schwerpunktpraxen Parkinson	2,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2D1
NQ2A	Strukturzuschlag für EFA® MS	5,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2B1
NQ2B	Strukturzuschlag für EFA® Epilepsie	5,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2C1
NQ2C	Strukturzuschlag für EFA® Parkinson	5,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2D1; NQ2C parallel abrechenbar mit NQ2D sofern gesicherte Diagnose gem. NP2E1
NQ2D	Strukturzuschlag für EFA® Demenz	5,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2E1; NQ2D parallel abrechenbar mit NQ2C sofern gesicherte Diagnose gem. NP2D1
NQ3	Strukturzuschlag evozierte Potentiale (SEP, MEP, VEP, AEP) (EBM 16321) / Blinkreflex (EBM 16320)	2,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP1 und NP1H
NQ4	Strukturzuschlag Qualifikation des Facharztes zur Erbringung der Leistung Langzeit-EEG bei Epilepsie	2,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP2C1
NQ5	Strukturzuschlag Qualifikation des Facharztes zur Erbringung der Leistung Elektromyographie	2,00 €		qualifikationsgebunden gemäß Anlage 2; Zuschlag auf NP1 und NP1H
NQ6	Strukturzuschlag Qualifikation des Facharztes zur Erbringung der Leistung Doppler-/Duplexsonographie	7,00 €		
NQ7	Qualitätszuschlag Rationale Pharmakotherapie	4,00 €		Bei Erreichen der Quoten erfolgt ein arztindividueller Zuschlag auf NP1 und NP1H gem. Anhang 3
Elektronische Arztvernetzung				
NQ8	Qualitätszuschlag elektronische Arztvernetzung	5,00 €	1x im Quartal	Zuschlag auf NP1 oder NP1H bei Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 7 und Anhang 8 zu Anlage 12
NQ9	Erfolgsbonus elektronische Arztvernetzung	2,00 €		

⊕ = wird bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch erzeugt

👤 = ist von der Praxis anzusetzen

🚫 = nur abrechenbar bei Vorliegen gesicherter Diagnosen gem. Anhang 2 zu Anlage 12